



Benutzungsreglement des Kraftraums und der Turnhallen

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, gilt jedoch immer für beide Geschlechter.

1 Allgemeines

- 1.1 Wer den Kraftraum oder die Turnhallen benutzt, anerkennt das Benutzerreglement und ist verpflichtet, dieses einzuhalten. **Die Schulleitung lehnt jegliche Haftung für Schadenfälle ab, welche infolge Verstosses gegen das Benutzerreglement oder infolge Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Benutzer entstehen. Gegenüber unberechtigten oder fehlbaren Benutzern können Sanktionen ausgesprochen werden.**
- 1.2 **Der Kraftraum und die Turnhallen sind ausschliesslich für die dafür vorgesehenen Aktivitäten zu verwenden und dürfen nur von befugten Personen betreten werden.**
- 1.3 **Der Kraftraum und die Turnhallen dürfen nie alleine benutzt werden (mindestens zwei Personen). Eine Haftung für mögliche Verletzungen und falsche Nutzung der Geräte ist ausgeschlossen.**
- 1.4 Werden Beschädigungen an den Geräten festgestellt, müssen diese umgehend dem Materialverantwortlichen der Fachschaft Sport gemeldet werden. Bei Verletzungsgefahr muss der Nutzer, der etwas feststellt, auf dem Gerät einen entsprechenden Hinweis anbringen (Zettel).
- 1.5 Jeder Nutzer des Kraftraumes und der Turnhallen verpflichtet sich die Geräte zweckmässig zu benutzen und zu pflegen und den Kraftraum in Ordnung zu halten. Verschmutzungen und Schweiss sind zu beseitigen.
- 1.6 Beim Verlassen des Kraftraumes und der Turnhallen müssen alle Fenster geschlossen sowie die Geräte wieder ordnungsgemäss an ihren Platz gelegt werden.
- 1.7 Der Sportunterricht sowie die Trainingseinheiten des NLZ haben Vorrang. Diese dürfen von individuell trainierenden Schülern nicht beeinträchtigt werden.

2 Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch Schüler

- 2.1 **Schüler** dürfen den **Kraftraum** ausserhalb des Sportunterrichts nur mit einer **Sonderbewilligung** nutzen. Die Bewilligung wird von der Fachschaft Sporterziehung erteilt, und beinhaltet folgende Voraussetzungen:
 - Bestätigung einer Sportlehrperson, dass der Schüler über die Grundkenntnisse bezüglich Benutzung des Kraftraums verfügt und von der Fachschaft Sporterziehung entsprechend instruiert wurde
 - Schriftliche Erlaubnis der ElternFür das Material und diese Sicherheit des Materials ist jeder persönlich verantwortlich. Der Schüler benutzt den Kraftraum auf eigene Verantwortung.
- 2.2 **Schüler** dürfen die **Turnhallen** ausserhalb des Sportunterrichts **nicht benutzen**. Sonderbewilligungen erteilt nur die Schulleitung.

3 Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch das Internat

- 3.1 **Internatsschüler** dürfen den **Kraftraum** ausserhalb des Sportunterrichts nur mit einer **Sonderbewilligung** nutzen. Die Bewilligung wird von der Fachschaft Sporterziehung erteilt, und beinhaltet folgende Voraussetzungen:
 - Bestätigung einer Sportlehrperson, dass der Schüler über die Grundkenntnisse bezüglich Benutzung des Kraftraums verfügt und von der Fachschaft Sporterziehung entsprechend instruiert wurde
 - Schriftliche Erlaubnis der ElternFür das Material und diese Sicherheit des Materials ist jeder persönlich verantwortlich.



- 3.2 **Internatsschüler** dürfen die **Turnhalle** ausserhalb des Sportunterrichts nur zu den Zeiten, in denen dem Internat die Halle 1 zugeteilt ist, nutzen. Für das Material und diese Sicherheit des Materials ist jeder persönlich verantwortlich.
- 3.3 Alle Sportaktivitäten des Internats müssen auf dem Wochenplan der Turnhallenbelegung anfangs Schuljahr vermerkt werden. **Verantwortlich dafür ist der Sportkoordinator Sportschule nach Rücksprache mit dem Ressortverantwortlichen „Vermietung an Dritte“.**
- 3.4 **Die Kontrolle der Internatsschüler obliegt einem Präfekten**, der vom Leiter des Präfektenteams bestimmt wird.
- 3.5 Das Internat hat die Öffnungszeiten gemäss Belegungsplan zu beachten.
- 3.6 **Ein vom Internat bestimmter Präfekt kontrolliert täglich gemäss Wochenplan der Turnhallenbelegung den Kraftraum und die Turnhallen und meldet Unregelmässigkeiten und Schäden dem Materialchef der Fachschaft Sporterziehung.** Dieser meldet die Schäden unter Nennung des Verursachers dem Chef Hauswartzdienst. Bei Schäden gilt das Verursacherprinzip.
- 3.7 **Das Präfektenteam des Internats wird anfangs Schuljahr durch den Chef Hauswartzdienst und den Materialchef der Fachschaft Sporterziehung über seine Aufgaben und Pflichten betreffend dieses Reglements informiert, insbesondere über die Benutzung der Räumlichkeiten und des Materials.** Alle Verantwortlichen treffen sich mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Fachschaftsvorsitzenden Sporterziehung zu einem Austausch.

4 Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch externe Vereine

- 4.1 Alle schulexternen Vereine, welche **Turnhallen** am Kollegium Spiritus Sanctus Brig benutzen, werden anfangs Schuljahr über diese Weisungen durch den Materialchef der Fachschaft Sporterziehung als Verantwortlichen und den Chef Abwartzdienst informiert. Dabei müssen die Vereine insbesondere über Umgang und Benutzung der Räumlichkeiten und des Materials ins Bild gesetzt werden.
- 4.2 Vereine und Privatpersonen dürfen den **Kraftraum** grundsätzlich **nicht** benutzen. Die Schulleitung des Kollegiums Spiritus Sanctus Brig kann auf schriftliche Anfrage hin eine Sonderbewilligung erteilen. In diesem Fall tragen die Leiter der Vereine oder die jeweiligen Privatpersonen die Verantwortung.
- 4.3 Die schulexternen Vereine sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten und Schäden umgehend dem Materialchef der Fachschaft Sporterziehung mitzuteilen. Dieser leitet die Meldung an den Chef Hauswartzdienst weiter. Bei Schäden gilt das Verursacherprinzip.
- 4.4 **Der Kraftraum wird am Freitag um 1600h durch einen vom Fachschaftsvorsitzenden Sporterziehung zu Beginn des Schuljahres speziell bezeichneten Sportlehrer geschlossen.**